

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 11. Pińczów, am 15. Oktober 1917.

152.

Mit Erlass des A. O. K. M. V. Nr. 16236 res. P. ex 1917 zum 2 Armeekommando (Q. Abtl.) eingeteilt, sage ich allen Bewohnern dieses schönen Kreises ein herzlich Lebewohl, wünsche Alles Gute für die Zukunft und bitte um Bewahrung freundlicher Erinnerung.

Pińczów, am 11. Oktober 1917.

EMIL MAYER, m. p. Oberst.

MGG. Präs. Nr. 14136 v. Oktober 1917.

153.

Transferierung.

Auf AOK. Chef des Gstbs. M. V. Nr. 16236 res./P. von 1917 wurde Oberst mit Tit. u. Char. d. R. Emil Mayer, bisher Kreiskommandant in Pińczów, bei Enthebung vom Mil. Verwaltungsdienste zum 2. A. K. (Qu. Abt.) transferiert.

154.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst anzubefehlen: daß neuerlich die Allerhöchste belobende Anerkennung bekanntgegeben werde: für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung dem Hauptmann Rudolf Hulka.

(Pers. Vdg. Bl. für das k. u. k. Heer Nr. 185 v. 1. Oktober 1917 A. H. E. v. 23. Sept. 1917 Präs. Nr. 26.864 vom 24. Septemer, 1917),

daß die Allerhöchste belobende Anerkennung bekanntgegeben werde: für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung:

dem Oblt. Auditor a. D. der k. k. Landwehr Leszek Bańkowski. (Pers. Vdg. Bl. für das k. u. k. Heer Nr. 187 v. 6. Oktober 1917).

zu verleihen:

Das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille: in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung:

dem k. k. Ldst. Oblt. Auditor Karl Biliński beim Kreiskommando Pińczów. (Pers. Vdg. Bl. für das k. u. k. Heer Nr. 186 v. 3. Oktober 1917).

dem Oblt. a. D. der k. k. Landwehr Michael Mitrofanowicz beim Kreiskommando Pińczów. (Pers. Vdg. Bl. Nr. 187 für das k. u. k. Heer vom 6. Oktober 1917).

155.

Auflösung des Militärgerichtes in Pińczów.

Zufolge der Verordnung des AOK. vom 1. Oktober 1917 Präs. Nr. 1924/J. R. wird das h. o. Militärgericht aufgelassen. Sämtliche Agenden des aufgelösten Militärgerichtes übernimmt das Militärgericht des Gouvernement-Inspizierenden in Kielce, wohin auch alle Akten und Dokumente abgehen.

156.

Rubelkurs.

Laut Vdg. des Armeeoberkommandos Q. 156701 von 1917 betreffend den Zahlungsverkehr wurde der Wert

von 1 Rubel mit Kr. 2.40

bis auf weiteres festgesetzt.

Demnach tritt der bisher angeordnete Kurs von Kr. 2.50 für einen Rubel ausser Kraft.

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militär-Verwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Parteivereinbarungen, laut deren in der unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmaessig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Dies gilt auch für die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Vdg. keine Anwendung.

Übertretungen des § 1. dieser Vdg. werden vom k. u. k. Kreiskommando an Geld bis zu Kr. 2000 oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

157.

Verordnung betreffend die verbindende Kundmachung von Gesetzen, Anordnungen und Befehlen.

Nachstehend wird die Verordnung vom 28. September 1917, Nr. 79 betreffend die verbindende Kundmachung von Gesetzen, Anordnungen und Befehlen, vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Artikel I.

Die §§ 1, 2 und 10 der Verordnung vom 1. Jänner, 1917 Nr. 1 V. Bl. haben zu lauten:

§ 1.

Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Verordnungen und Anordnungen mit Gesetzeskraft, sowie sonstige Verfügungen und Befehle, die von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung für das ganze Militärgeneralgouvernement oder für bestimmte Teile desselben erlassen werden, sind durch das „Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen“ kundzumachen.

§ 2.

Verbindende Kundmachung.

Das Verordnungsblatt ist bestimmt zur verbindenden Kundmachung:

1. Jener in § 1 bezeichneten gesetzlichen Vorschriften, die auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät im Militärgeneralgouvernement Lublin erlassen werden;

2. der Verfügungen und Befehle, die zur Durchführung dieser auf Allerhöchste Ermächtigung gegründeten Vorschriften und der sonstigen Gesetze im Wirkungskreise des Militärgeneralgouverneurs und in Ausübung der ihm zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte erlassen werden.

§ 3.

Amtlicher und Nichtamtlicher Teil des Verordungsblattes.

Die in § 2 bezeichneten Kundmachungen erfolgen im „Amtlichen Teile" des Verordnungsblattes.

In seinem „Nichtamtlichen Teile" enthält das Verordnungsblatt sonstige, zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Verlautbarungen, ferner Belehrungen und Weisungen an die Bevölkerung sowie an Kommandos, Behörden und Gemeinden.

§ 4.

Form der Ausgabe.

Das Verordnungsblatt wird vom Militärgeneralgouvernement ausgegeben. Die Kundgemachten Vorschriften des „Amtlichen Teiles" werden unter fortlaufenden Zahlen aufgenommen.

Auf jedem Stücke ist der Tag der Ausgabe verzeichnet.

Das Verordnungsblatt erscheint in polnischer und deutscher Sprache in gleichzeitig erscheinenden, getrennten Ausgaben.

§ 5.

Geltungsbereich.

Die im Verordnungsblatte enthaltenen Vorschriften haben für das ganze in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehende Gebiet (Militärgeneralgouvernement Lublin) zu gelten, wenn darin nicht ein beschränkteres Geltungsgebiet ausdrücklich bezeichnet wird.

§ 6

Wirksamkeitsbeginn.

Die in das Verordnungsblatt aufgenommenen Vorschriften sind mit dem Tage der Ausgabe jenes Stückes, in dem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht zu betrachten.

Die verbindende Kraft der Vorschriften beginnt, wenn darin nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anfange des vierzehnten Tages nach der Ausgabe.

Niemand kann zu seiner Verteidigung die Unkenntnis einer Vorschrift geltend machen, wenn diese gesetzlich kundgemacht wurde.

§ 7.

Versendung.

Das Verordnungsblatt wird am Tage seiner Ausgabe an alle Kommandos und Behörden der k. u. k. Militärverwaltung sowie an die Gemeinden unentgeltlich versendet und hat im Amtslokale aufzuliegen. In den Amtsstunden ist jedermann Einsicht in das Verordnungsblatt zu gestatten.

Bestellungen auf das Verordnungsblatt sind von jedem Postamte entgegenzunehmen. Der Bezugspreis wird nach dem Anschaffungspreise berechnet und im Verordnungsblatte selbst kundgemacht.

§ 8.

Amtsblätter der Kreiskommandos.

Die von den Kreiskommandos ausgegebenen Amtsblätter dienen zur Verbreitung und **allfälligen Erläuterung** der im Verordnungsblatte kundgemachten Vorschriften, zur Erlassung näherer Anordnungen örtlicher Natur an die Bevölkerung, von Weisungen und Durchführungsmaßnahmen an die Gendarmeriekommandos sowie an die Gemeinden.

In die Amtsblätter werden ferner sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Mitteilungen aufgenommen.

§ 9.

Sonstige Verlautbarungen.

Nach Erfordernis werden die im Verordnungsblatte kundgemachten Vorschriften, sowie die im Amtsblatte des Kreiskommandos enthaltenen Anordnungen und Mitteilungen überdies noch in anderer ortsüblicher Weise — wie durch Anschlag an der Amtstafel, Einrückung in die Tagesblätter, Austrommeln u. dgl. — zur weitesten Verbreitung gebracht.

§ 10.

Vollzug kundgemachter Vorschriften.

Mit dem Volzuge jeder auf Grund dieser Verordnung kundgemachten Vorschriften sind das Militärgeneralgouvernement und die ihm untergeordneten Kommandos und Behörden, sowie die Gemeinden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises oder der von den vorgesetzten Organen an sie gestellten Anforderungen beauftragt.

§ 11.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung des Armeeoberkommandaten vom 16. Februar 1915, Nr. 1 V. Bl., und der § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl., sind aufgehoben.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Patente vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl., betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen in Kraft.

158.

Bestätigung von Todesurteilen und die Ausübung des Gnadenrechtes durch den Regentschaftsrat.

Nachstehend wird die Verordnung vom 28. September 1917, Nr. 80 über die Bestätigung von Todesurteilen und die Ausübung des Gnadenrechtes vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens entsprechend den Wünschen des provisorischen Staatsrates folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Regentschaftsrat hat das Recht der Bestätigung der von den königlich-polnischen Gerichten gefällten Todesurteile und der Begnadigung der von diesen Gerichten verurteilten Personen. Diese Rechte sind jedoch dem Militärgeneralgouverneur vorbehalten, wenn der Verurteilte Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches ist. Vor Entscheidung ist das erkennende Gericht zu hören.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Einsetzung des Regentschaftsrates in Kraft.

159.

Beaufsichtigung von Druckwerken.

Nachstehend wird die Verordnung vom 30. September 1917, Nr. 81 betreffend die Beaufsichtigung von Druckwerken vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Art. I.

Die §§ 1 und 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, Nr. 7 V. Bl., haben zu lauten:

§ 1.

Behördliche Aufsicht.

Die Herausgabe von Druckwerken unterliegt der behördlichen Aufsicht. Die Aufsicht wird vom Kreiskommando ausgeübt.

Druckwerke im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeugnisse der Druckpresse und die durch andere mechanische und chemische Mittei erzeugten und vervielfältigten Werke der Literatur und Kunst.

§ 2.

Pflichtexemplare.

Von jeder periodischen Druckschrift ist drei Stunden, von jedem anderen Druckwerke acht Tage vor der Ausgabe ein Pflichtexemplar beim Kreiskommando zu hinterliegen. Das

Militärgeneralgouvernement kann die Vorlage weiterer zehn Exemplare jedes Druckwerkes vorschreiben.

Das Kreiskommando kann die Ausgabe jedes Druckwerkes verbieten, an Bedingungen knüpfen oder die Vernichtung aller davon hergestellten Exemplare verfügen.

Preßerzeugnisse, die nur den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens dienen, wie Formularien, Preiszettel, Visitkarten, fallen nicht unter die Vorschrift dieses Paragraphen.

§ 3.

Kolportage.

Das Ausrufen, Verteilen und Feilbieten von Druckschriften an allgemein zugänglichen Orten darf nur mit Erlaubnis des Kreiskommandos, an den im Erlaubnisscheine bezeichneten Orten und unter den darin bezeichneten Bedingungen erfolgen. Der Kolporteur muß den Erlaubnisschein bei sich tragen und auf behördliches Verlangen vorweisen.

§ 4.

Verantwortlichkeit.

Für die Einhaltung dieser Verordnung sind ebenso wie der Herausgeber, auch der Drucker und Verleger, für die Einhaltung des § 3 auch der Kolporteur verantwortlich.

§ 5.

Sicherungsmaßnahmen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift kann das Kreiskommando die Ausgabe der Druckschrift für immer oder für eine bestimmte Zeit einstellen.

Gewerbe, bei deren Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertreten wird, können untersagt werden.

§ 6.

Übertretungen und Strafen.

Unbeschadet der nach § 5 getroffenen Maßnahmen werden Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens eintausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens drei Monate bestraft.

Wenn durch den Inhalt einer Druckschrift die allgemeinen Strafgesetze verletzt werden, ist — ohne Rücksicht auf die nach § 2, Absatz 2, oder nach § 5 getroffenen Maßnahmen — das Strafgerichtliche Verfahren nach den Militärstrafgesetzen einzuleiten.

Art. II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

160.

Sicherung der Getreide- und Kartoffelaufbringung.

Nachstehend wird die Verodnung vom 30. September 1917, Nr. 82 betreffend die Sicherung der Getreide- und Kartoffelaufbringung vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Art. I.

Um in Notfällen die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide oder Kartoffeln zu sichern oder zu verhüten, das Getreide oder Kartoffeln gesetzwidrig verwendet werden, kann das Kreiskommando anordnen:

1. daß die Überschüsse an Getreide oder Kartoffeln, deren Ablieferung dem Produzenten gesetzmäßig vorgeschrieben wurde (Art. VIII und IX der Verordnuug vom 23. Juni 1917, Nr. 58, V. Bl.) vor den festgesetzten Ablieferungsterminen abgeliefert werden müssen;

2. daß die Großgrundbesitzer eines Kreises oder die Kleingrundbesitzer einer Gemeinde oder Ortschaft gemeinsam verpflichtet sind, jene Überschüsse abzuliefern, die allen Angehörigen dieser Produzentengruppe zusammen gesetzmäßig zu rAblieferung vorgeschrieben wurden. Von dieser Verpflichtung können auf Antrag der Kreis- oder Gemeindekommission einzelne Produzenten, die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind, ausgenommen werden.

Art. II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

W. F. Nr. 81048/17.

161.

Kundmachung.
Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Ölfrüchten.

In Durchführung der Verordnung vom 20. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 68 (Amtsblatt Nr. 9 ex 1917, Pkt. 125) betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten wird verfügt wie folgt:

§ 1.

Saatgut.

Für Saatzwecke ist dem Produzenten das im § 3 obiger Vdg. pro Morgen festgesetzte Aussaatquantum zu belassen. Die Anbauflächen können von den Produzenten bei der L. A. des Kreiskommandos sofort schlußbrieflich zu den diesjährigen Bedingungen festgelegt werden.

Die für Saatzwecke belassenen Ölfrüchte, die aber nicht für diesen Zweck verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme seitens der Kreiskommandos und sind an dieselben wieder abzuliefern.

Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben bei der L. A. des zuständigen Kreiskommandos um Bewilligung der Zuteilung des benötigten Saatgutquantums anzusuchen.

Falls die L. A. das Ansuchen begründet findet, weist dieselbe das Saatgut zu.

Als Verkaufspreis für Saatgut gelten: **für Mohn K 275, für Lein, Raps, Hanf und Senf K 150, für Leindotter K 100 pro 100 kg.**

§ 2.

Preise.

Die im § 6 normierten Übernahmspreise werden an jeneProduzenten bezahlt, die mit der L. A. weder Anbau- noch Ablieferungsverträge abgeschlossen haben.

Für Hederich gilt als Einheitspreis K 90. — per 100 kg.

Für die mit dem Großgrundbesitz geschlossenen Anbauverträge gilt für:

	Grundpreis pro 1 q	Ablieferungsprämie pro q	Anbauprämie pro 1 Morgen	ANMERKUNG.
	in Kronen			
Mohn . . .	200	50	150	Die Ablieferungsprämie gebührt nur für jenes Quantum, das über 3 q (per 1 Morgen mit Ölfrucht bebautes Feld) abgeliefert wird.
Winterraps . .	115	35	100	
Sommerraps .	115	35	100	
Leinsaat . .	115	35	100	
Hanfsaat . .	115	35	100	
Senf	115	35	100	
Leindotter . .	80	20	60	

Hederich pro 1 q Kronen 90.—

Für die mit dem Kleingrundbesitz geschlossenen Ablieferungsverträge sind die Preise pro 1 q für: **Mohn K 250. — Winter- u. Sommerraps, Lein, Hanf, Senf K 150. — Leindotter K 100. — Hederich K 90 per 100 kg.**

§ 3

Übernahme und Bezahlung.

Die Übernahme erfolgt analog den Bestimmungen des § 6 der Vdg.

Als Übernahmsmagazine gelten die beibehaltenen Magazine der E. V. Z. sowie jene Magazine der PGZ., in welchen ein Organ (Magazineur) der E. V. Z. für die Ölfruchtaktion belassen wurde.

Betreffs Qualität tritt, ausser den Preisabzügen für mindere Qualität, eine Preisminderung auch dann ein, wenn der Produzent wegen nachgewiesenem Mangel an Magazinsräumen noch feuchte Ware abliefert. Das durch den Feuchtigkeitgehalt noch bestehende plus an Gewicht, das beim Trockenwerden später schwindet, wird perzentuell in Abzug gebracht. Geht die Beimengung oder Verunreinigung der abgelieferten Ölfrüchte über das übliche Maß hinaus, so kann die Frucht auf Kosten des Produzenten geputzt und das hernach verbleibende Gewicht bezahlt werden, oder es wird der Grad bezw. das Gewicht der Beimengung vom übernehmenden Organ geschätzt und die Ölfrüchte mit entsprechendem Preisabzug übernommen.

Die Bezahlung erfolgt bis 30. September l. J. auf Grund der vom Übernahmsmagazin ausgestellten Zahlungsanweisungen bei der Kassa der L. A. des zuständigen Kreiskommandos. Für die Zeit nach dem 30/IX ergehen spezielle Verfügungen.

§ 4.

Ablieferungsvorspänne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Ist die Übernahmsstelle mehr als 10 km vom Speicher des Großgrundbesitzers, oder von der Mitte des Dorfes beim Kleingrundbesitzer entfernt, so wird für die über 10 km hinausgehende Strecke für jeden Kilometer und Meterzentner **30 Heller** dem Einliefernden vergütet.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspännen durchzuführen, hat er dies rechtzeitig der L. A. des zuständigen Kreiskommandos zu melden, welche sich die nötige Zahl der Vorspänne, notfalls im Zwangswege zu sichern hat. Falls bei der betreffenden Gemeinde nicht die nötige Anzahl Pferde vorhanden ist, ist die Beistellung aus den Nachbargemeinden zu verfügen. Für diese beigestellten Vorspänne bei Ölfruchtablieferungen werden pro 100 kg und 1 km 30 Heller vergütet.

Diese Vergütung wird von der L. A. des Kreiskommandos bezahlt, wird jedoch bei der Bezahlung der gelieferten Ölfrüchte in Abzug gebracht. Den Transport vom Übernahmsmagazin zur Bahn (bezw. zum L. A. Monopolmagazin) besorgt die L. A. selbst und hat sich die nötigen Vorspänne zu sichern.

§ 5.

Transport-Legitimation.

Als Legitimation bei Fuhrentransporten gilt eine von der L. A. des zuständigen Kreiskommandos ausgestellte Bestätigung.

§ 6.

Bahn u. Schifftransporte.

Die Ölfrüchte sind, da für militärische Zwecke bestimmt, stets als „Militärgut" zu betrachten.

§ 7.

Alle Produzenten, welche die Ablieferung der Ölfrüchte schlußbrieflich vereinbart haben, haben Anspruch auf 20 kg extrahierten Ölkuchenschrot von jedem eingelieferten 100 kg Ölfrucht.

Alle Produzenten, welche gemäß vorzulegenden roten Einl. Bestätigungen der EVZ. mindestens 200 kg Ölfrüchte, eingeliefert haben, erhalten eine Anweisung, mit welcher sie fertiges Öl (für die Fastentage) im Verhältnis von 100 gr pro Kopfund Jahr von der L. A. gegen Barzahlung erhalten. Für die Mengenbemessung ist der Getreidepaß resp. die Anweiskarte „K" maßgebend.

Für die Nichtproduzenten bezw. die christliche städtische Bevölkerung werden für das ganze Gouvernement ca. 2 ½ Waggon Öl reserviert und erfolgt deren Verteilung durch die Apa/KK unter Einhaltung derselben Kopfquote wie für Produzenten, (100 gr pro Kopf und Jahr).

Die Produzenten haben ihren Anspruch auf Kuchen und Öl bis 31. Oktober l. J. bei der L. A. des Kreiskommandos anzumelden. Den Zeitpunkt der Zuteilung behält sich das MGG. vor. Die Preise für Öl und Kuchenschrot werden mit besonderen Verfügungen bekanntgegeben.

§ 8.

Kontrollmaßnahmen.

Mit der Überwachung bezw. Ausführung der ergangenen Anordungen werden das Kreiskommando, der landw. Referent der Ölanbauoffizier (bezw. das hiefür bestimmte Organ) und die für Ölfruchtanbau zugewiesene Mannschaft betraut. Deren Aufgabe ist besonders:

a) Kontrolle der Produzenten betreffs Richtigkeit der gemachten Angaben, Schätzung der Erträge, Berechnung des zu belassenden bezw. angeforderten Saatgutes.

b) Kontrolle, daß die eingelieferten Saaten nicht angefeuchtet oder übermäßig verunreinigt, sondern handelsüblicher Qualität sind.

c) Unterstützung und Erleichterung bei der Durchführung der Ablieferung der aufgebrachten Produkte per Fuhre, Bahn oder Schiff.

d) **Schärfste** Kontrolle (mit Hilfe der Gendarmerie), daß nirgends **Vorräte verheimlicht** oder geschmuggelt werden

e) **Schärfste** Kontrolle (mit Hilfe der Gendarmerie) daß in keiner gesperrten Ölpreßanlage (Handpresse) Öl erzeugt wird.

Im Bedarfsfalle können zur Durchfuhr dieser Aufgaben die erforderlichen Zwangsmitteln angewendet werden, auch steht dem Kreiskommando (bezw. L. A.) das Recht zu, jederzeit die Wirtschaftsräume der Produzenten, sowie die gesperrten Ölpreßanlagen zu kontrollieren.

§ 9.

Zwangsmaßregeln.

Bei Verletzung der Anzeigepflicht (§ 4 der Vdg. W. F. Nr. 77762) verfallen die Ölfrüchte der zwangsweisen Beschlagnahme ohne Vergütung.

Wurde die Anzeigepflicht erfüllt, jedoch die Ablieferungspflicht (§§ 5 u. 8 d. Vdg. WF. 77762) nicht eingehalten, so gebührt dem Produzenten grundsätzlich nur die Hälfte des normierten Preises. Bezüglich der 2. Hälfte wird das Kreiskommando verfügen, ob

a) diese auch dem Produzenten zu zahlen ist,

b) diese teilweise oder ganz verfällt.

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in jenen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an notwendigen Hilfsmitteln verursacht wurde.

Die Verfügung ad b) in jenen Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, gegen die Verfügung des Kreiskommandos den Rekurs an das MGG. einzubringen und zwar im Wege des Kreiskommandos, welches den Rekurs mit den entsprechenden Bemerkungen an das MGG. weiterzuleiten hat.

§ 10.

Belehrung über Strafmaßnahmen.

Die im § 7 der Vdg. vorgesehenen Geld- u. Freiheitsstrafen sind: Geldstrafen bis **5000 Kronen,** Freiheitsstrafen bis **zu 6 Monaten** oder Geldstrafe bis 3000 Kronen neben einer Freiheitsstrafe.

Obigen Strafen unterliegt insbesonders:

1). Wer Vorräte an Ölfrüchten, die sich in seinem Besitz befinden oder in seiner Ver-

wahrung sind, vorsätzlich versteckt oder **verheimlicht** bezw. beschädigt, vernichtet, beiseite schafft, verbraucht oder verfüttert.

2). Wer Ölfrüchte ohne Bewilligung vorbereitet und die gewonnenen Produkte verbraucht, verkauft, verheimlicht oder beiseite schafft.

3). Wer Vorräte an Ölfrüchten von Personen **kauft**, die nicht zum Verkaufe berechtigt sind, oder sie kauft, ohne selbst die Befugnis hiezu zu besitzen.

4). Die Ölmühlenbesitzer oder Aufseher, die die für sie geltenden Bestimmungen nicht einhalten.

5). Der für Saatzwecke belassene bezw. für diese Zwecke gekaufte Ölfrüchte vorsätzlich für andere Zwecke verwendet.

Unter strengere Maßnahmen fallen Übertretungen gegen Preistreiberei Vorschriften und die Verletzung von Lieferungspflichten (§ 2 der Verordnung vom 21/II 1917, Vdg. Bl. 29). Nach dieser Vdg. besteht der, welcher Vorräte bei Verletzung einer Anzeigepflicht oder Auskunftspflicht **verheimlicht**, oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht, ein Verbrechen und wird mit Kerker bis **2 Jahren** bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis 20.000 Kronen verhängt werden.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt werden, sowie die Kaufpreise hiefür, unterliegen im Sinne des § 9 der Vdg, vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. 61 dem Verfalle und werden vom Kreiskommando nach Verfügung des MGG. verwendet.

162.

Änderung der Polnischen Bezeichnung für die k. u. k. Bezirksfinanzwachkommanden.

Laut MGG. Erlaß vom 30. Juli 1917 F. A. Nr. 139130/17 hat in Hinkunft die bisherige polnische. Bezeichnung des k. u. k. Bezirksfinanzwachkommandos „Powiatowa Komenda c. i k. Straży skarbowej“ die Bezeichnung „Okręgowa Komenda c. i k. Straży skarbowej“ zu führen.

163.

Steckbriefwiderruf.

Nachdem der Landsturm-Ulane Josef Pańków des k. u. k. Ulanenregimentes Nr. 7, am 1. Oktober 1917 durch den Gendarmerieposten Michałowice, Kreis Miechów, Polen, aufgegriffen wurde, wird der am 10. August 1917 ergangene Steckbrief annulliert.

Der mit hiergerichtlichem Steckbriefe G. Zl. K. 113/17 verfolgte Roman Gryń, 19 Jahre alt, aus Stępocice, Gemeinde Sancygniów, Kreis Pińczów wurde am 25. September 1917 in den h. o. Feldarrest eingeliefert. Der Steckbrief wird somit gegen die Person des Erwähnten widerrufen.

Der mit h. g. Steckbriefe G. Zl. K. 85/16/45 verfolgte Leib Kupczyk, geboren am 17. Mai 1889 in Łabędź, Gemeinde Sancygniów, Kreis Pińczów, zuständig nach Sancygniów, mosaisch, ledig, wurde am 25. September 1917 nach erfolgter Aufgreifung in Sosnowice in den h. o. Feldarrest eingeliefert. Der Steckbrief wird somit bezüglich seiner Person widerrufen.

Der k. u. k. Kreiskommandantstellvertreter:

ALEXANDER VON NEMANSKY m. p. Major.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.